

BVGer F-5643/2021 vom 8. Februar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-5643_2021

FR: TAF F-5643/2021 du 8 février 2022

IT: TAF F-5643/2021 del 8 febbraio 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Legitimation [Art. 48 Abs. 1 VwVG], Frist [Art. 108 Abs. 6 AsylG] und Form [Art. 52 VwVG] sind offensichtlich erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten, soweit damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Soweit der Beschwerdeführer jedoch mit seinem Eventualbegehren, es sei die Unzulässigkeit beziehungsweise Unzumutbarkeit der Wegweisung nach Slowenien festzustellen, die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme (Art. 83 AIG [SR 142.20]) bezweckt, ist auf dieses Begehren nicht einzutreten, da die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens bildet. Ferner ist festzuhalten, dass das Feststellungsbegehren, es liege eine wiedererwägungsrechtlich relevante Veränderung der Sachlage vor, im Hauptbegehren aufgeht und insofern keine eigenständige Bedeutung besitzt.

E. 2

Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde verzichtet (Art. 111a AsylG).

F-5643/2021 Seite 4

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt des Entscheids (BGE 139 II 534 E. 5.4.1; BVGE 2014/1 E. 2).

E. 4

Das Wiedererwägungsgesuch ist ein formloser Rechtsbehelf, mit welchem eine betroffene Person die erstinstanzliche Verwaltungsbehörde darum ersucht, auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückzukommen und diese abzuändern oder aufzuheben (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage 2020, Rz. 1272 ff.). Im Verwaltungsverfahren des Bundes ist die Wiedererwägung formell rechtskräftiger Verfügungen nicht ausdrücklich geregelt. Sie tritt in zwei Erscheinungsformen auf: Als Korrektur ursprünglich fehlerhafter Verfügungen (prozessuale Revision) und als Korrektur nachträglich fehlerhafter Verfügungen (Wiedererwägung aufgrund geänderter Verhältnisse oder – nur bei Dauersachverhalten – aufgrund geänderter Rechtslage). Die prozessuale Revision wird hier nicht geltend gemacht, weshalb nicht darauf einzugehen ist (vgl. zu den Rückkommensgründen Urteil des BVerfG F-2879/2020 vom 16. März 2021 E. 3.1, zur Publikation vorgesehen). Das Institut der Wiedererwägung infolge nachträglicher Änderung der Verhältnisse oder der Rechtslage leitet die Rechtsprechung direkt aus Art. 29 Abs. 1 BV ab (vgl. BGE 138 I 61 E. 4.3; Urteil des BVerfG 2C_487/2012 vom 2. April 2013 E. 3.3). Die Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, auf ein entsprechendes Gesuch einzutreten, wenn sich die Verhältnisse oder bei Dauersachverhalten die Rechtslage seit dem ersten Entscheid in einer Weise geändert haben, dass ein anderes Ergebnis ernstlich in Betracht fällt (BGE 136 II 177 E. 2.2.1). Aus der Regelung des Wiedererwägungsgesuchs im Bereich des Asylrechts (Art. 111b AsylG) lässt sich nichts Abweichendes ableiten, werden doch dort nicht die Wiedererwägungsgründe, sondern in erster Linie die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Gesuchs und dessen Wirkungen normiert.

F-5643/2021 Seite 5

E. 5

Der Nichteintretensentscheid vom 5. Oktober 2021 betrifft die Durchführung des Asylverfahrens in der Schweiz. Dies ist kein Dauersachverhalt, weshalb einzig zu prüfen ist, ob sich die Sachlage zwischen dem 5. Oktober 2021 (Erlass der ursprünglichen Verfügung) und dem 29. November 2021 (Erlass der angefochtenen Verfügung) derart verändert hat, dass ein Rückkommen auf den Nichteintretensentscheid geboten erscheint.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer verweist auf den verschlechterten Gesundheitszustand seiner Lebenspartnerin und beruft sich auf den Grundsatz der Einheit der Familie. Er führt an, dass dem Wiedererwägungsgesuch zu Grunde liegende Arztbericht vom 29. Oktober 2021 zeige die ausserordentlich intensive Notlage seiner Lebenspartnerin. Jene habe im ursprünglichen Entscheid noch nicht berücksichtigt werden können. Der erwähnte Arztbericht verdeutliche, dass der Vollzug der Wegweisung seiner schwangeren Lebenspartnerin sie einer konkreten existentiellen Gefährdung aussetze. Ferner habe eine gynäkologische Untersuchung seiner Lebenspartnerin einen auffälligen Befund im Sinne einer fetalen Hydronephrose ergeben. Vor diesem Hintergrund, der bevorstehenden Geburt und der damit verbundenen Aufgaben seiner Lebenspartnerin sollten ihr die mit dem Vollzug der Wegweisung einhergehenden Belastungen erspart werden.

E. 5.2

Mit Urteil vom heutigen Tag wird auch die Beschwerde der Lebenspartnerin des Beschwerdeführers (Verfahrensnummer F-5645/2021) abgewiesen und ihre Wegweisung nach Slowenien bestätigt. Der Beschwerdeführer wird somit nicht von seiner

Lebenspartnerin getrennt.

E. 5.3

Wie im erwähnten Urteil ausgeführt, vermögen die vom Beschwerdeführer ins Recht gelegten Arztberichte vom 29. Oktober 2021 als auch vom

E. 5.4

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers liegt schliesslich keine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz vor. Im Arztbericht vom 20. Oktober 2021 wird akute Suizidalität seiner Lebenspartnerin einzig im Kontext einer Überstellung nach Slowenien erwähnt. Die Vorinstanz spricht entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers in diesem Zusammenhang nicht von latenter Suizidalität, sondern unspezifisch von Suizidalität. Auch ist nicht ersichtlich, inwiefern die Erwägung der Vorinstanz, es wäre stossend, wenn die Lebenspartnerin des Beschwerdeführers durch Berufung auf eine Selbstmordgefahr die Behörden zum Einlenken zwingen könnte, eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung darstellt, handelt es sich doch dabei nicht um ein Sachverhaltselement, sondern um eine Wertung.

E. 5.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass kein Anlass besteht, den Entscheid vom 5. Oktober 2021 wiedererwägungsweise aufzuheben. 6. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 AsylG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist demzufolge – soweit darauf einzutreten ist – abzuweisen mit der Folge, dass der Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid vom 5.

F-5643/2021 Seite 7 Oktober 2021 nach wie vor Bestand hat. Mit dem vorliegenden Urteil fällt die am 4. Januar 2022 angeordnete aufschiebende Wirkung dahin. 7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens bleibt über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG) zu befinden. Angesichts der Vorbringen des Beschwerdeführers in Verbindung mit den naturgemäss strengen Voraussetzungen für eine Wiedererwägung waren der Beschwerde keine Erfolgsaussichten beschieden. Das Gesuch ist daher unabhängig von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers abzuweisen und die Kosten von Fr. 750.— sind ihm aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). 8. Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

(Dispositiv nächste Seite)

F-5643/2021 Seite 8

E. 6

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 AsylG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist demzufolge - soweit darauf einzutreten ist - abzuweisen mit der Folge, dass der Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid vom 5. Oktober 2021 nach wie vor Bestand hat. Mit dem vorliegenden Urteil fällt die am 4. Januar 2022 angeordnete aufschiebende Wirkung dahin.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens bleibt über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG) zu befinden. Angesichts der Vorbringen des Beschwerdeführers in Verbindung mit den naturgemäss strengen Voraussetzungen für eine Wiedererwägung waren der Beschwerde keine Erfolgsaussichten

beschieden. Das Gesuch ist daher unabhängig von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers abzuweisen und die Kosten von Fr. 750.- sind ihm aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 8

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). (Dispositiv nächste Seite)

E. 10

Dezember 2021 ist aufgrund der erwähnten Diagnose während der Schwangerschaft einzig eine regelmässige Überwachung mittels Ultra- schall empfohlen. Bereits im Rahmen des vorangehenden Verfahrens war bekannt, dass die Partnerin des Beschwerdeführers schwanger ist, was ohnehin regelmässige Ultraschalluntersuchungen – wenn auch möglicher- weise nicht in denselben Intervallen – erfordert. An dieser Stelle kann auf das Urteil F-4497/2021 verwiesen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.